

## Polizeiliches Führungszeugnis/Eidesstattliche Erklärung für Ehrenamtliche

Es gibt zwei Arten von Führungszeugnissen:

1. das für eine Behörde,
2. das für Privatpersonen.

Die Kosten betragen für beide jeweils 13,-- Euro.

Ein Behördenzeugnis kann nur von einer Behörde bzw. einer „Anstalt des öffentlichen Rechts“ beantragt werden. Freie Träger gehören in der Regel laut Bundeszentralregister nicht dazu.

**Das Führungszeugnis für Privatpersonen** beinhaltet rechtskräftige Verurteilungen. Ein Eintrag erfolgt ab 90 Tagessätzen bei ersten Mal, danach wird jede weitere Verurteilung zu einer Geldzahlung eingetragen.

Eintragungen im Zeugnis bleiben 5 Jahre plus der Verurteilungsdauer zu einer Freiheitsstrafe stehen.

Das Zeugnis muss von der Privatperson unter Vorlage des Personalausweises beantragt werden. Es wird nach Hause geschickt.

**Das Führungszeugnis für Behörden** beinhaltet o.g. Fakten, sowie darüber hinaus:

- Verwaltungsentscheidungen zur Sicherung und Besserung ( Einweisungen)
- Waffenrechtliche Entscheidungen
- Passversagen
- Schuldunfähigkeit

Vordrucke/Muster werden nicht ausgegeben

Sollte der Träger auf einem polizeilichen Führungszeugnis bestehen, sollte davon ausgegangen werden, dass er die Kosten dafür übernimmt.

### Alternative zum polizeilichen Führungszeugnis

In Mustervereinbarungen mancher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum § 8a SGB VIII zur Kindeswohlgefährdung wird ein polizeiliches Führungszeugnis für alle in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter(innen) gefordert – auch für Ehrenamtliche und Honorarkräfte. Ein Formular, das der Hagener Kinderschutzbund seit Jahren als Alternative zum polizeilichen Führungszeugnis für Ehrenamtliche und Honorarkräfte einsetzt, steht als „Erklärung über die ehrenamtliche Mitarbeit“ auch für andere Träger zur Verfügung.

#### Hauptargumente:

- Nicht alle Delikte, die zu einer Verurteilung geführt haben, werden in einem polizeilichen Führungszeugnis erfasst, sodass es kein umfassendes, verlässliches Instrumentarium ist, um die Solidität und den Leumund einer Person festzustellen und zu dokumentieren.
- Auch schwebende Verfahren im Falle eines Deliktes werden in einem polizeilichen Führungszeugnis nicht berücksichtigt.
- Zudem wird ein Träger der freien Jugend- und Sozialhilfe, bei dem eine Person ehrenamtlich tätig ist, bei Verdachtsmomenten von der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht informiert, sodass der er sich möglicherweise auf dieser Ebene unberechtigterweise in Sicherheit wähnt, da das Führungszeugnis „Unbescholtenheit“ dokumentiert.
- Eine „Ehrenerklärung“ und eine „Schweigepflichtserklärung“ erfassen die für den sozialen Verein wichtigen Punkte und sensibilisieren die Ehrenamtlichen dafür, dass die Vereinsverantwortlichen hier genau hinschauen.
- Die Kosten für ein polizeiliches Führungszeugnis liegen bei 13,- Euro. Vor allem bei der Beschäftigung vieler Ehrenamtlicher (und ggf. noch Honorarkräften), kämen in regelmäßigen Abständen hohe Kosten auf den Träger zu, der als Gegenleistung für seine Ehrenamtlichen ggf. nur unzureichend aussagekräftige Führungszeugnisse erhalten würde, die keine Sicherheit geben.

- Hinzu kommt, dass einer ehrenamtlichen Tätigkeit unbedingt ein persönliches Gespräch beim Träger vorausgehen muss. In diesem „Vorstellungsgespräch“ gibt es weitere Möglichkeiten, die Person im Hinblick auf eine potenzielle Gefahr der Kindeswohlgefährdung zu überprüfen und bei entsprechenden (auch vagen oder rein gefühlsmäßigen) Vermutungen die ehrenamtliche Tätigkeit einer Person auszuschließen.

*Arbeitsgrundlage von Christa Burghardt (Deutscher Kinderschutzbund Hagen) – 2006*